



Form Technics BV

Broeklaan 103, 5953 NA Reuver
Postbus 4618, 5953 ZG Reuver
Telefoon (077) 4741682
Fax (077) 4745278

I Anwendung allgemeine Lieferbedingungen

Artikel 1 :

Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und auf alle Verträge bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Waren und bezüglich der Ausführung von Arbeit, eingegangen durch Greijn Form Technics B.V. mit dem ausdrücklichen Ausschluß von der Anwendung einiger allgemeinen Lieferbedingungen des Auftraggebers.

II Angebote:

Artikel 2:

Angebote sind -ungeachtet der Form - freibleibend, bis die daraus erwachsende Order oder der daraus erwachsende Auftrag auf die Art und Weise, wie in Artikel 7 beschrieben, bindend geworden ist.

Artikel 3:

Wir sind nicht haftbar für Schaden der durch Unrichtigkeiten bei von uns erteilten Rat-schlägen und Angaben mit Bezug auf die zu liefernden Produkte, ausgenommen im Fall von großer Fahrlässigkeit und Vorsatz verursacht worden ist.

Artikel 4:

Alle Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Muster, Modelle usw. die von uns im Rahmen des Auftrags auf Bestellung angefertigt worden sind, sind unser Eigentum und bleiben das auch, nachdem der Vertrag ganz ausgeführt ist. Die Zeichnungen usw. dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden, für welchen Zweck auch immer. Der Auftraggeber ist gegenüber uns haftbar für Schaden, der dadurch entstanden ist, daß Dritten Zeichnungen usw. zu sehen oder in die Hände bekommen. Die Zeichnungen usw. sind uns auf erste Aufforderung hin unmittelbar zurückzugeben.

Artikel 5:

Wir sind nicht haftbar für Unrichtigkeiten bei Angaben, Zeichnungen usw. oder Rat-schlägen, die uns von dem Auftraggeber oder in dessen Namen erteilt worden sind, damit wir bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch davon machen. Wir sind nicht verpflichtet, die von dem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhaltenen Angaben oder Unterlagen zu prüfen und der Richtigkeit derselben nachzugeben. Der Auftraggeber haftet uns, mit Bezug auf das Obenstehende, für die aus erwähnten Unrichtigkeiten erwachsenden Ansprüche von Dritten.

Artikel 6:

Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager bzw. Fabrik, einschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer, es sei denn daß etwas anderes vereinbart wurde. Die Waren gehen ab Verlassen des Lagers bzw. ab Fabrik auf Rechnung und Risiko unseres Auftraggebers, der sich gegen dieses Risiko ausreichend versichern lassen muß. Die Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versendung steht uns frei. Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Verpackung unserer Produkte bleibt unser Eigentum. Der Abnehmer wird diese Verpackung zu unserer Verfügung halten. Für Schaden oder Verlust ist der Abnehmer haftbar. Falls mit Bezug auf den Vertrag geschuldete Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Austuhrzölle, Standort-, Lager-, Bewachungs-, Ein- und Ausklärerungskosten, Steuern oder andere Abgaben nach Vertragsschließung eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers, ebenso wie die Folgen geänderter Wechselkurse, es sei denn daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Für Waren die wir auf Termin oder auf Abruf liefern müssen, oder für Waren die wir bei Erhalt des Auftrags nicht oder nur zum Teil vorrätig haben und die wir für schnellstmögliche Lieferung notieren, behalten wir uns das Recht vor, ohne weitere Benachrichtigung, zu zur Zeit der Lieferung geltenden Preisen und Kosten zu berechnen, ungeachtet vorausgehender Bestätigung.

III Order / Auftrag und weitere Verträge:

Artikel 7:

Eine Order/ein Auftrag ist für uns nur bindend, soweit dieser von uns schriftlich, ohne Vorbehalt, angenommen ist. Das Vorstehende gilt ebenso sehr für weitere Verträge und für Änderungen bestehender Verträge.

Artikel 8:

Falls nach dem Annehmen eines Auftrags Umstände eintreten, die Einfluß auf den Selbstkostenpreis haben, wie Preisänderungen in bezug auf Grundstoffe oder auf zu liefernden Waren, auf Löhne, Kurse, Einfuhrzölle usw., dann behalten wir uns das Recht vor, die Preisänderungen unserer Auftraggeber weiterzuberechnen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert.

Artikel 9:

Falls von unserer Auftraggeber nach dem Annehmen der Order Änderungen aufgegeben werden, mit welcher Änderung wir nicht einverstanden sein können, oder die Order ganz oder teilweise annulliert wird, gehen alle bereits entstandenen Kosten sowie der Betrag unseres Gewinnausfalls und unserer Leerlaufverluste auf Rechnung unserer Auftraggeber. Bei Annullierung durch den Auftraggeber ist dieser gehalten, alle von uns bereits aufgewendeten Kosten sowie unseren Gewinnausfall und unsere Leerlaufverluste zu vergüten. Annullierung ist nur nach schriftlicher Zustimmung unsererseits möglich. Falls ein angemessener Verdacht besteht, daß die finanzielle Lage des Auftraggebers dazu Anlaß gibt, sind wir berechtigt, von dem Auftraggeber Sicherheit für die Bezahlung der von uns für ihn aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten, mittels Abgabe einer Bankgarantie an uns bzw. durch Bezahlung des vereinbarten, ausdrücklich geschuldeten Betrags zu erbitten. Wir sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten aufzuschieben, bis die geforderte Sicherheit erfüllt ist. Falls innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag, Sicherheiten zu stellen, dieser nicht erfüllt ist, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne daß Inverzugsetzung nötig ist, und der Vertrag kann von uns ohne gerichtliche Intervention aufgehoben werden. Der Auftraggeber ist haftbar für alle Kosten, allen Schaden und Gewinnausfall, die aus dem Auftrag und der zwischenzeitlichen Beendigung erwachsen.

Artikel 10:

Es steht uns frei, für die Ausführung dieser Order Dritten einzuschalten.

IV Produkt:

Artikel 11:

Unsere Verpflichtungen hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge werden als erfüllt betrachtet, wenn wir $\pm 10\%$ der bestellten Menge liefern.

Artikel 12:

Von unserem Auftraggeber oder in seinem Namen uns zur Verfügung zu stellende Ersatzteile, die auf, in oder an dem von uns zu fertigenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, müssen uns in der benötigten Menge mit einem Zuschlag von 10% rechtzeitig, kostenlos und frei an unsere Fabrik geliefert werden. Der Auftraggeber ist für die uns so zur Verfügung gestellten Ersatzteile oder anderen Waren und für die gute Anwendbarkeit derselben haftbar. Wir gehen ohne irgendeine Untersuchung davon aus, daß diese Ersatzteile usw. ohne weiteres in, auf und an dem zu fertigenden, in Auftrag gegebenen, Produkt anwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind, vorbehaltlich anderslautender schriftlich vereinbarter Bestimmungen. Falls erwähnte Ersatzteile zu spät geliefert werden bzw. von uns nicht zu verarbeiten sind und dies Produktionsstillstand zur Folge hat, ist der Auftraggeber haftbar für allen von uns in Folge dieses Stillstands erlittenen Schaden.

Artikel 13:

Wir nehmen das zu fertigende Produkt erst in Produktion, wenn die von uns erteilte Prüfserie vom Auftraggeber genehmigt ist und er uns solches schriftlich mitgeteilt hat, bzw. wir die Genehmigung schriftlich bestätigt haben.

V Garantie:

Artikel 14:

Unter Berücksichtigung dessen was anderswo in diesen Bedingungen bestimmt ist, stehen wir sowohl für die Güte der von uns gelieferten Produkten wie auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder hergestellten Materials ein in dem Sinne, daß bei spezifizierten Produkten die Güte der Spezifikation vorher definiert sein muß. Falls eine Lieferung, im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, garantieren wir nur daß die gelieferten Produkte den Bedingungen entsprechen der Spezifikation und des Materials wie zwischen der Vertragsparteien vereinbart ist. Mangel an Matrizen und damit hergestellten Produkten, bei denen der Auftraggeber nachweist, daß sie innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der Versendung, entstanden sind ausschließlich oder überwiegend als

direkte Folge einer Unrichtigkeit in der von uns entworfenen Konstruktion bzw. infolge von mangelhafter Ausführung oder Gebrauch von schlechtem Material, werden von uns behoben werden. Wir sind nicht gehalten irgendwelchem weiteren Schadenersatz für direkt oder indirekt von dem Auftraggeber oder irgendwelchen Dritten erlittene Nachteile zu leisten. Hinsichtlich des Gebrauchs der von uns in unserem Betrieb hergestellten Matrizen gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren bzw. die ausdrücklich vereinbarte Anzahl herzustellender Kunststoffprodukte. Die vorerwähnte von uns erteilte Garantie gilt nicht: a) für Mängel die die Folge sind von Untauglichkeit von Materialien und/oder Ersatzteilen, die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden bzw. vorgeschrieben sind; b) für Mängel die die Folge sind von unsachgemäßen Gebrauch oder Unterlassung durch/auf Seiten des Auftraggebers oder dessen Personal; c) für Mängel die normalem Verschleiß, unrichtiger Behandlung, außergewöhnlicher Belastung oder Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel und korrosiver Chemikalien zuzuschreiben sind; d) bei Veränderung der Matrizen die außerhalb unseres Auftrags von Dritten ausgeführt wurden.

VI Matrizen:

Artikel 15:

Falls wir für die Anfertigung einer Matrize, Form, eines Hilfsgeräts usw. sorgen müssen, beginnen wir erst mit der Anfertigung nachdem unser Auftraggeber uns dafür den vereinbarten Beitrag zu den Fertigungskosten bezahlt hat. Ebenso fangen wir erst an mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen usw., nachdem die hierfür geschuldeten (falls nötig geschätzten) Kosten bezahlt sind. Ist für die Arbeiten kein Preis ausdrücklich vereinbart worden, dann bezahlt der Auftraggeber uns auf erste Aufforderung hin einen von uns festzusetzenden Vorschuß auf die Kosten.

Artikel 16:

Von uns gefertigte bzw. ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen gefertigte Matrizen usw., für die unser Auftraggeber die vereinbarten Kosten bezahlt hat, gehen im Augenblick, in dem diese von uns für die Fertigung des Produkts in Gebrauch genommen werden, in das Eigentum des Auftraggebers über. Diese Matrizen usw. werden ebenso von uns aufbewahrt, falls sie nicht für die Produktion gebraucht werden und brauchen nicht früher an den Auftraggeber -auf seine schriftliche Aufforderung hin -zurückgegeben zu werden als nach Verlauf von zwei Jahren

nach Ablieferung und/oder Bezahlung der letzten von ihm bei uns plazierte Bestellung von Produkten, die mit diesen Matrizen usw. gefertigt wurden. Der Auftraggeber ist gehalten innerhalb von drei Jahren nach Auslieferung der letzten Bestellung die Matrizen usw. bei uns abzuholen. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt, wird von uns schriftlich eine Frist gesetzt, innerhalb welcher die Waren immer noch abgeholt werden können. Falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert, wird die Sache von uns vernichtet werden können, ohne daß wir infolgedessen gehalten sind irgendeine Vergütung an den Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber ist gehalten die Kosten die wir wegen der Vernichtung aufwenden müssen, zu bezahlen.

Artikel 17:

In Fällen in denen unser Auftraggeber die Matrize usw. liefert, wird diese auf seine Aufforderung hin retourniert, jedoch erst nachdem alle unsere Forderungen, aus welchem Grunde auch immer, bezahlt sind.

Artikel 18:

Wir sind nicht haftbar für Verlust oder Beschädigung von Matrizen usw., ausgenommen im Fall von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit unsererseits. Für Vorsatz oder große Fahrlässigkeit von Angestellten oder Subunternehmern sind wir nicht haftbar. Falls wir haftbar sind, werden die Matrizen usw. nach unserer Wahl entweder repariert oder ersetzt. Zu irgendeiner weitergehenden Verpflichtung oder Bezahlung von Schadenersatz sind wir nicht gehalten. Wir sind nicht verpflichtet die in unserem Besitz befindlichen Matrizen usw. gegen Schaden, aufgrund welcher Ursache auch immer, zu versichern.

Artikel 19:

Soweit wir auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben haben, für welche Anzahl Durchläufe oder Produkte eine Matrize usw. im Normalfall brauchbar sein wird, wird die Matrize usw. nach der Stückzahl bzw. nach der Produktion der Stückzahl nicht mehr als für weitere Produktion geeignet angesehen. Ist solch eine Angabe bei der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht erfolgt, dann werden wir, sobald sich uns zeigt daß eine Matrize usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist, dem Auftraggeber davon Kenntnis gegeben. In dem Fall werden ihm gleichzeitig die Kosten, die mit der Reparatur oder dem Austausch verbunden sind, aufgegeben. Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich vertretbare Produktion ist das Fortschreiten der Technologie und die Anpassung des Betriebs daran, sowohl mit Bezug auf das Volumen als auch die Arbeitsintensität, in Betracht zu ziehen.

Solange eine Matrice usw. nach den hier oben erwähnten Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und sich bei uns in Verwahrung befindet, geben bei regelmäßigen Nachbestellungen der damit zu fertigenden Produkte die Wärtungskosten während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem ersten Gebrauch auf unsere Rechnung. Matrizen usw. die nach vorerwähnten Maßstäben nicht mehr für die Produktion geeignet sind, brauchen von uns nicht mehr zurückgegeben zu werden und dürfen von uns vernichtet werden, ohne daß wir dadurch zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber gehalten sind.

VII Lieferung:

Artikel 20:

Lieferzeiten werden nur annäherungsweise aufgegeben und sind kein fataler Termin. Wir sind nicht haftbar für die Folgen der Überschreitung der angegebenen Lieferzeit. Eine Überschreitung der Lieferzeit, aufgrund welcher Ursache auch immer, gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Schadenersatz noch auf Nichterfüllung irgendeiner in dieser Sache auf ihm ruhenden Verpflichtung. Eine Auflösung durch den Auftraggeber ist möglich unter den Bedingungen, die für die Annullierung gelten, wie in Artikel 9 dargelegt. Wir sind berechtigt eine Bestellung insgesamt bzw. hintereinander in Teilsendungen auszuliefern. Im letzten Fall sind wir berechtigt dem Auftraggeber jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und dafür Bezahlung zu fordern. Falls und solange eine Teilsendung durch den Auftraggeber nicht bezahlt wird und/oder der Auftraggeber andere Verpflichtungen die aus dem betreffenden Vertrag oder (einem) früheren Vertrag/Verträgen erwachsen nicht erfüllt, sind wir nicht zur Lieferung einer folgenden Teilsendung verpflichtet und wir sind berechtigt, den Vertrag/die Verträge, soweit diese(r) noch nicht ausgeführt ist/sind, ohne gerichtliche Intervention und ohne irgendeine Inverzugsetzung des Auftraggebers aufzulösen, vorbehaltlich unseres Rechts auf Schadenersatz und ohne daß der Auftraggeber irgendein Recht auf Schadenersatz oder sonstiges geltend machen kann.

VIII Eigentumsvorbehalt und Risiko:

Artikel 21 :

Wir bleiben Eigentümer der von uns an den Auftraggeber gelieferten Waren, auch nach der Auslieferung, wo diese Sachen sich auch befinden mögen. Der Auftraggeber wird erachtet die Waren für uns bereitzuhalten, solange dieser nicht

vollständig seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns erfüllt hat, aufgrund welches Vertrages auch immer. Der Abnehmer hat das Recht die von uns gekauften Produkte weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebes geschieht. Solange keine Gesamtzahlung erfolgt ist, dürfen die Waren, auf keinerlei Weise, zur Sicherheit von Schulden an Dritte dienen. Im Fall der Nichtbezahlung irgendeines einforderbaren Betrages bzw. im Fall daß der Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung, aus welchem Vertrag mit uns auch immer, mit Bezug auf die Ausführung von Arbeit oder den Verkauf von Waren gegenüber uns nicht nachkommt, als auch im Fall der Beantragung von Zahlungsaufschub, Konkurs oder Liquidation des Auftraggebers, haben wir das Recht den Vertrag oder den Teil davon, der von uns dann noch nicht ausgeführt ist, sowie mit dem Auftraggeber geschlossene, eventuell bestehende(n) andere(n) Vertrag/Verträge mit sofortiger Wirkung, ohne daß gerichtliche Intervention erforderlich ist, mittels dazu an den Auftraggeber gerichtetem Einschreiben zu annullieren. Mit vorgenannter Annullierung erklärt der Auftraggeber im voraus alsdann einverstanden zu sein, in welchem Fall der Auftraggeber uns schon jetzt den Zugang zu seinen Gelände und seinen Baulichkeiten gewährt und wir berechtigt sind, die noch nicht bezahlten, gelieferten Waren zurück-zunehmen, unvermindert unseres Rechts, auf Schadenersatz, Erstattung der Kosten, Zinsen und des Gewinnausfalls, welche durch dies und jenes entstehen könnten. In vorstehenden Fällen ist jede Forderung, welche wir zu lasten des Auftraggebers haben, in ihrem Ganzen und sogleich einforderbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns unverzüglich von der Tatsache zu unterrichten, daß Dritte Rechte auf Waren geltend machen, auf denen Kraft dieses Paragraphen unser Eigentumsvorbehalt ruht.

IX Höhere Gewalt:

Artikel 22:

Wenn wir konfrontiert werden mit einer Situation von höherer Gewalt, worunter auch Störungen im Betrieb oder in der Zufuhr von Produkten, Materialien, Rohstoffen oder Hilfemittel, und auch wenn wir konfrontiert werden mit Umständen wodurch Lieferung für uns ungerechtfertigt belastend und/oder unverhältnismäßig schwer wird, sind wir berechtigt die Lieferung entweder während einer durch uns fest zu stellen entsprechenden Frist auf zu schieben, oder - ob beim Ende der angegebenen entsprechenden Frist ob gleich den

Vertrag ohne gerichtliche Intervention rückgängig zu machen durch eine schriftliche motivierte Erklärung, solches ohne daß der Auftraggeber seine Ansprüche geltend machen kann auf Entschädigung für gelittene oder zu leiden Schaden. Falls dabei die Rede von teilweiser Ausführung ist, wird der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten und/oder einen entsprechenden Teil des Gesamtpreises schuldig sein, selbst-verständlich gegen Lieferung der von uns gefertigten Waren. Wir sind nicht haftbar für direkten oder indirekten Schaden, wie auch genannt, der für den Auftraggeber oder für Dritte durch Aufschub oder Annullierung infolge vorerwählter höherer Gewalt erwächst.

X Gewerbliches Schutzrecht:

Artikel 23:

Im Fall der Herstellung von Artikeln durch uns nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im engsten Sinne des Wortes, die wir von unserem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhalten haben, steht unser Auftraggeber dafür ein, daß durch die Fertigung und/oder Lieferung der Artikel kein Patent- oder Nutzungsrechte, Handelsmodelle oder irgendein anderes Recht von Dritten angetastet wird; und unser Auftraggeber haftet uns für alle daraus erwachsenden Ansprüche. Falls ein Dritter auf Grund irgendeines angeblichen Rechtes, im Sinne der Fertigung und/oder Lieferung Beschwerde erhebt, sind wir ohne weiteres und ausschließlich auf Grund davon berechtigt, sofort die Fertigung und/oder Lieferung einzustellen und von unserem Auftraggeber Erstattung der aufgewandten Kosten zu verlangen, unvermindert unserer Ansprüche auf eventuellen weiteren Schadenersatz, ohne daß wir zu irgendeiner Schadenvergütung an ihn gehalten sind. Wir sind verpflichtet den Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Beschwerden gegen die Fertigung und/oder Lieferung von für ihn bestimmten Waren erheben. Das geistige Eigentum an den von uns gefertigten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Sachen bleibt uns vorbehalten, auch nach Lieferung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist haftbar für Schaden der durch Verletzung unserer Recht geistiges Eigentums, die mittels der durch uns gelieferten Waren begangen wurde, verursacht wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns unmittelbar zu unterrichten, sobald ihm irgendeine Verletzung unserer Recht bekannt ist.

XI Reklarnationen:

Artikel 24:

Die Kontrolle der Menge der gelieferten Produkte obliegt dem Auftraggeber. Alle Reklarnationen über die gelieferte Produkt-menge sollen umgehend nachdem der Auftraggeber die Menge billigerweise untersuchen konnte, doch äußerlich innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Menge, in unsern Besitz sein. In Ermangelung davon gilt die Menge als auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder dergleichen Dokument erwähnt vom Auftraggeber als richtig akzeptiert. Alle Reklarnationen über eventuelle unrichtige Ausführung der Aufträge oder über die Qualität der gelieferten Produkte müssen per eingeschriebenem Brief innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung erfolgen. Bei Mängeln im Sinne von Artikel 14 hat der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er glaubt einen Mangel festgestellt zu haben, uns davon per eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Wenn die vorerwählten Fristen verstrichen sind, gilt das Gelieferte als vollständig akzeptiert. Reklarnationen außerhalb der vorerwählten Fristen brauchen von uns auch nicht mehr in Bearbeitung genommen zu werden. Falls rechtzeitig reklamiert wird und nachdem bewiesen ist, daß die Produkte Material- oder Fertigungs-fehler zeigen, werden wir nach unserer Wahl entweder für kostenlose Reparatur oder für vollständige ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen. Falls einer Lieferung im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, werden wir nach unserer Wahl für eine ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen bzw. werden wir die gelieferten Produkte zurück nehmen und dem Auftraggeber eine Gutschrift schicken. Zu irgendwelchen weiteren Verpflichtungen sind wir nicht gehalten, namentlich nicht zum Schadenersatz. Wir sind nicht haftbar für Kosten, Schaden und Zinsen, welche für den Auftraggeber oder für Dritte als direkte oder indirekte Folge von Taten oder Nachlässigkeit von in unsern Dienst gefindlichen Personen oder aufgrund von Fehlern an den Waren die von uns an den Auftraggeber geliefert worden sind, entstehen könnten. Wir sind nur gehalten, gemäß den bei der Plazierung von Aufträgen vereinbarten Spezifikationen zu liefern. Für die Anwendbarkeit der gelieferten Produkte für die von unsern Auftraggeber genannten oder irgendwelchen anderen von den Spezifikationen abweichenden Zwecken akzeptieren wir keine Haftung. Reklarnationen werden nicht in Bearbeitung genommen wenn der Auftraggeber auf irgendeine Weise mit seinen bis dahin entstandenen

Verpflichtungen gegenüber uns aus irgendeinem Vertrag nachlässig geblieben ist. Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für alle Ansprüche Dritter auf irgendwelchen Schadenersatz, die aus diesem Vertrag erwachsen.

XII Bezahlung:

Artikel 25:

Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Käufer von Rechtswegen im Verzug, durch das alleinige Verstreichen dieses Zahlungstermins, ohne daß dazu irgendeine Inverzugsetzung erfolgen muß. In dem Fall wird die Ausführung von allen für den Auftraggeber angenommenen Aufträgen aufgeschoben, bis Gesamtzahlung erfolgt ist, und zwar bis zu einem von uns zu setzenden Termin. Wird dieser Termin überschritten, dann sind wir berechtigt die genannten Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu fordern. Ab dem Augenblick, zu dem die Zahlung erfolgt sein muß, ist der Auftraggeber Zinsen von 1,5% des Rechnungsbetrags schuldig für jeden Monat oder Monatsteil, mit dem das Fälligkeitsdatum überschritten wird. Zahlungen haben entweder persönlich in unserem Büro, oder mittels Bank- oder Giroüberweisung zu erfolgen. Der Auftraggeber ist ohne irgendeine Inverzugsetzung im Verzug durch das alleinige Verstreichen des Zahlungstermins sowie im Falle der Beantragung von Konkurs oder Zahlungsaufschub, Untervormundschaftstellung oder Treuhandschaftstellung und Liquidation. Alle Kosten, namentlich die außergerichtlichen, und die gerichtlichen zur Eintreibung unserer Forderung, die in Verbindung mit der zu späten Bezahlung stehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers, der in Verzug ist. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% des geschuldeten Betrags. Wir haben das Recht zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen angerechnet werden, doch in jedem Fall sollen Zahlungen zuerst von den Zinsen und von uns aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht werden. Wir haben jederzeit das Recht, vom Auftraggeber weitere Sicherheiten für die Bezahlungen zu verlangen. Falls innerhalb von 10 Tagen nach dem Antrag, Sicherheiten zu stellen dieser nicht erfüllt ist, ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung im Verzug und der Auftrag wird als beendet angesehen. Der Auftraggeber ist haftbar für alle unsere Kosten und Schaden, die aus dem Auftrag und der zwischenzeitlichen Beendigung erwachsen. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber zu fordern, daß dieser eine Abtretungsurkunde zur Übertragung seiner Forderung(en) an seinen Abnehmer unterzeichnet, wozu der

Auftraggeber sich gegenüber uns, falls wir dies fördern, verpflichtet, und zwar zur Sicherheit der Bezahlung der Schuld(en) des Auftraggebers an uns.

XIII Anwendungsrecht:

Artikel 26:

Auf alle unsere Verträge, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, ist niederländisches Recht anwendbar.

XIV Hinterlegung und Beginn der Gültigkeit:

Artikel 27:

Diese Bedingungen sind bei der Kamer van Koophandel en Fabrieken in Venlo hinterlegt und unter der Nummer 12041864 eingetragen. Sie sind gültig mit Wirkung vom 1 Januar 2001.

Dies ist eine Übersetzung, ohne Verpflichtung unsererseits, von dem niederländischen Original, die nur zur Verfügung gestellt wird für die Bequemlichkeit und Auskunft unserer ausländischen Kunden. Im Fall einer Streitigkeit wird der niederländische Text bindend sein.

Verschickt den :

Unterschrift :

Diese Bedingungen sind gemäß der allgemeinen Lieferbedingungen für den Bereich des Producentenvereniging Thermoplasten (PVT), Unterabteilung der Federatie NRK, wobei Greijn Form Technics angeschlossen ist.